



STELLUNGNAHME zum Antrag	Vorlage Nr.:	2020/0484
CDU-Gemeinderatsfraktion	Verantwortlich:	Dez. 2
Sofortmaßnahmen zur finanziellen Entlastung der Gewerbe- und Gastronomiebetriebe		

Gremium	Termin	TOP	ö	nö
Gemeinderat	28.04.2020	8.17	x	

Kurzfassung

Von Seiten der Verwaltung sind bereits finanzielle Präventivmaßnahmen für Gewerbe- und Gastronomiebetriebe eingeleitet worden.

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeinsparungen)	
Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/>				
Haushaltsmittel sind dauerhaft im Budget vorhanden Ja <input type="checkbox"/>				
Nein <input type="checkbox"/> Die Finanzierung wird auf Dauer wie folgt sichergestellt und ist in den ergänzenden Erläuterungen auszuführen:				
<input type="checkbox"/> Durch Wegfall bestehender Aufgaben (Aufgabenkritik) <input type="checkbox"/> Umschichtungen innerhalb des Dezernates <input type="checkbox"/> Der Gemeinderat beschließt die Maßnahme im gesamtstädtischen Interesse und stimmt einer Etatisierung in den Folgejahren zu				
IQ-relevant	x	Nein		Ja
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)	x	Nein		Ja
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften	x	Nein		Ja
				Korridor Thema: durchgeführt am abgestimmt mit

1. Gebührenfreie Werbeaufsteller im Straßenraum für Gewerbe- und Gastronomiebetriebe bis zum Ende der aktuellen Corona-Situation.

Die aktuelle Situation rund um die Corona-Pandemie erfordert von der Verwaltung eine besondere Aufmerksamkeit im Umgang mit abgabenrechtlichen Forderungen. Entsprechend fordern viele Gebührenschuldner, die Leistungen der Stadt Karlsruhe entgegennehmen, ein Entgegenkommen seitens der Stadt in Form von Stundungen oder gar Forderungserlassen.

Nach § 78 Absatz 2 Nummer 1 Gemeindeordnung (GemO) ist die Gemeinde verpflichtet, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen, soweit vertretbar und geboten, aus Entgelten für ihre Leistung zu beschaffen. Insofern besteht auch eine Pflicht der Stadt Karlsruhe, für ihre zu erteilenden Nutzungsrechte über den normalen Gebrauch im öffentlichen Raum, Sondernutzungsgebühren zu erheben. Ebenso würde der Verzicht auf eine Sondernutzungsgebühr im Widerspruch zur Haushaltsstabilisierung stehen.

Ferner soll die Maßnahme ausschließlich Anwendung bei Händlern beziehungsweise Gastronomen finden. Da von der Gebührenpflicht über Sondernutzungserlaubnisse grundsätzlich jedoch auch ein darüber hinaus bestehender Schuldnerkreis betroffen ist, als nur der Handel und die Gastronomie, würde hiermit dem Gleichheitsgrundsatz widersprochen werden. Von den wirtschaftlichen Vorteilen würde demnach ausschließlich ein bestimmter Nutzerkreis profitieren.

Die Sondernutzungsgebührensatzung berücksichtigt eine flexible Berechnung für zeitlich individuelle Nutzungen. Das Sondernutzungsrecht ist generell erst auf Antrag zu prüfen und zu erteilen. Das bedeutet, sollte ein Händler beziehungsweise Gastronom keinen Antrag stellen, da er in dieser Situation keine Nutzung in Anspruch nimmt, entsteht folglich keine Gebührenpflicht. Auch bereits entrichtete Gebühren auf genehmigte Anträge über Sondernutzungserlaubnisse werden – bei vorläufigem Ausfall des Nutzens – gemäß § 9 der Sondernutzungserlaubnis im angemessenen Teil erstattet.

Von Seiten der Stadt Karlsruhe gibt es aktuell keine Verzichte von Gebühren gegenüber den Schuldnern. Auf Basis der städtischen Satzungen sowie dem Kommunalabgabengesetz (KAG) i.V.m. der Abgabenordnung (AO) bestehen aus rechtlicher Sicht keine Möglichkeiten auf einen pauschalen Verzicht. Grundsätzlich kann im Einzelfall auf Antrag bei entsprechendem Nachweis des Härtefalls auf Grundlage des KAG i.V.m. der AO eine Stundung oder Erlass ausgesprochen werden.

Einer eventuellen Anpassung der Sondernutzungsgebührensatzung und dem Gebührenverzeichnis durch Gemeinderatsbeschluss steht in der Kürze der Zeit ein zu hoher Koordinierungsaufwand zwischen mehreren Dienststellen entgegen.

Die kurzfristige Möglichkeit auf die aktuelle Situation zu reagieren besteht darin, das durch die Rahmengebühren eingeräumte Ermessen der Verwaltung auszuüben. Die relevanten Leistungen, die in diesem Zuge thematisiert werden, sind im aktuellen Gebührenverzeichnis als Rahmengebühren ausgewiesen und haben somit eine bestimmte (nicht zu unterschreitende) Mindestgebühr sowie eine maximale (nicht zu überschreitende) Höchstgebühr.

2. Prozentuale oder zeitliche Nachlässe für Gebühren der Sondernutzungserlaubnisse für den Zeitraum der behördlich angeordneten Schließung von Gewerbe- und Gastronomiebetrieben.

Nach § 9 Absatz 1 der Sondernutzungsgebührensatzung der Stadt Karlsruhe können Gebühren anteilmäßig erstattet werden, wenn die Sondernutzung nicht oder nur wesentlich vermindert in Anspruch genommen werden kann. In der derzeitigen Situation ist die Grundlage für die Erstattung der Sondernutzungsgebühren bei Nichtinanspruchnahme gegeben. Die Betriebe müssen die

Erstattung beantragen beziehungsweise mitteilen, dass die Sondernutzungserlaubnis nicht in Anspruch genommen wird.

3. Aussetzen der Zahlfrist für Sondernutzungserlaubnisse bis ins 4. Quartal 2020.

Die Gebühren für bereits erteilte Sondernutzungserlaubnisse werden sofort nach Erhalt der Genehmigung fällig. Die Stadtkämmerei hat aktuell die Mahnungs- und Vollstreckungshandlungen bis zum 30. April 2020 ausgesetzt. Regelungen zur Stundung wurden bis zum 30. Juni 2020 festgelegt. Weitergehende Regelungen halten wir derzeit nicht für notwendig.